

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Inanspruchnahme von Zuwendungen aus dem Akquise-Budget

1) Förderziel und Zwecksetzung

Die Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden LHH) versteht sich als innovative, weltweite und nachhaltige Stadt. Dies soll sich auch bei den stattfindenden Veranstaltungen in Hannover widerspiegeln. Die Themenfelder Technologie, Innovation, Nachhaltigkeit sowie zukunftsfähige Trends sollen hierbei verstärkt präsent sein. Um Hannover als Messe-, Kongress- und Veranstaltungsort noch stärker als bisher zu etablieren und insbesondere auch diese Themenfelder zu stärken, fördert die LHH die Einwerbung, Etablierung und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen.

Das Ziel der Förderung ist, durch eine definierte Fördersumme eine Anschlag- bzw. Zuschlagsfinanzierung zu leisten und somit Impulse zu setzen, damit Veranstaltungen in Hannover durchgeführt und nach Möglichkeit langfristig etabliert werden. Intention ist, den Messe- und Kongressstandort Hannover weiter zu stärken, das Profil der LHH als Veranstaltungsort zu schärfen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Dies kommt zugleich konkret der hiesigen Veranstaltungsbranche, Hotellerie und Gastronomie zugute.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landeshauptstadt Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich zu achten.

2) Gegenstand der Förderung

Es werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, die über mittelbare Aktivitäten seitens der LHH akquiriert werden (z.B. über hannoverimpuls, das HCC, die DMAG). Eine Förderung kommt auch für Veranstaltungen in Frage, für die sich Dritte direkt bei der LHH bewerben.

3) Zuwendungsempfänger*innen

Als Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Förderrichtlinie kommen natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts in Betracht.

Bei der Bezeichnung des*der Empfänger*in ist der*die verantwortliche Vertreter*in anzugeben, wenn es sich um eine juristische Person oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt.

4) Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen nach Ziffer 2 sind zweckgebunden und dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- das Förderziel und der Zweck dieser Richtlinie erfüllt werden,
- die Veranstaltung ohne die Zuwendung nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- sich die vorgesehenen Veranstaltungen an den Zielen von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität orientieren,
- sich die vorgesehenen Veranstaltungen innerhalb der Leitlinien und der strategischen Ziele der LHH bewegen,
- die infrastrukturellen Ressourcen für die vorgesehenen Veranstaltungen ausreichend vorhanden sind,
- die vorgesehenen Veranstaltungen die Wertschöpfungspotentiale gemäß der Anlage 1 zumindest unterstützen,
- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint.

Veranstaltungen, die außerhalb der LHH stattfinden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

5) Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die LHH vergibt die Zuwendungen für Veranstaltungen i.S.d. Ziffer 2 als Projektförderung. Unter Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung des Gesamtaufwandes des*der Zuwendungsempfänger*in für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Veranstaltungen bezeichnet.

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung auf Grundlage des Finanzierungsplans gewährt. Der Zuschuss beträgt i.d.R. 80 Prozent, maximal jedoch 90 Prozent, der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Veranstaltung, wobei die maximale Förderhöhe je Veranstaltung bei 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) liegt. Die Förderung mehrerer Projekte desselben*derselben Empfänger*in ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

Wenn sich die förderfähigen Kosten im Projektverlauf niedriger entwickeln als zunächst erwartet oder durch die geförderte Veranstaltung höhere Einnahmen erzielt werden können als bei der Beantragung geplant, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

6) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Veranstaltungen müssen den Zweck dieser Richtlinie verfolgen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 müssen erfüllt sein.

Alle Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die LHH im Rahmen dieser Richtlinie enthalten. Der*Die Zuwendungsempfänger*in erklärt mit der Abgabe des Antrags sein*ihre Einverständnis zur Veröffentlichung.

7) Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen digitalen Antrag hin gewährt. Die Antragsstellung erfolgt dabei über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover.

<https://zuwendungen.hannover-stadt.de/>

Für die Bearbeitung ist der Bereich Wirtschaftsförderung (23.3) der Landeshauptstadt Hannover zuständig. Fragen zur Antragstellung und zur Förderrichtlinie können per E-Mail: wirtschaftsfoerderung@hannover-stadt.de gestellt werden.

Dem Antrag ist eine fundierte Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltung inklusive eines Kostenplanes unter Darstellung des voraussichtlichen Gesamtaufwandes beizufügen. Diese soll auch die geschätzten Besucher*innenzahlen sowie die anzusprechenden Zielgruppen enthalten. Der zur Verfügung gestellte Bewerbungsvordruck ist anzuwenden.

Wenn der*die Antragsteller*in für dasselbe Vorhaben Zuwendungsanträge bei mehreren Fachbereichen/Ämtern/Betrieben der LHH stellt, ist er*sie verpflichtet, dies bei Antragstellung bekannt zu geben.

7.2 Antragsfristen

Anträge im Rahmen dieser Förderrichtlinie können bis zum 31.12.2025 gestellt werden. Sie können jedoch nur solange berücksichtigt werden, wie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Anträge die eingehen, wenn die finanziellen Mittel des Budgets ausgeschöpft sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Veranstaltungen ist demnach nicht zulässig. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in begründeten Fällen möglich.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die beantragten Zuwendungen werden im Rahmen einer verwaltungsinternen Vergabekommission beraten und entschieden. Der Vergabekommission, unter Leitung der Dezernentin für Wirtschaft und Umwelt, gehören an:

- eine Vertreter*in des Bereichs Wirtschaftsförderung der LHH
- ein*e Vertreter*in des Fachbereiches Sport, Bäder und Eventmanagement
- ein*e Vertreter*in der HMTG

- je nach Veranstaltungsart ein*e Vertreter*in der fachlich zuständigen Dezernate
- als beratende Mitglieder können jederzeit weitere Personen individuell einbezogen werden.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Wirtschaftsförderung in der Regel durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

8) Nachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der*die Zuwendungsempfänger*in der Wirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und zu erläutern. Dies beinhaltet auch die Besucher*innenzahlen und nach Möglichkeit die Besucher*innenherkunft.

Die LHH ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Durchführung der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die LHH die Vorlagefrist auf begründeten Antrag des*der Zuwendungsempfänger*in verlängern.

9) Rückforderung

Bei eintretenden Veränderungen bezüglich der Voraussetzungen, die zur Zuwendungsbewilligung geführt haben bzw. bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- der*die Zuwendungsempfänger*in den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der*die Zuwendungsempfänger*in seiner*ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der LHH nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne Genehmigung erfolgt ist,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,

10) Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 i. V. m. §105 Abs. 1 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

11) Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und wird im Amtsblatt sowie dem Internetportal der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de veröffentlicht.

Anlage 1

Konkretisierung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere der Wertschöpfungspotentiale

Die Bewertung der Vergabekommission nach Ziffer 7.3 der Richtlinie erfolgt anhand fester Kriterien. Bei allen Veranstaltungen sollen insbesondere die Leitlinien von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität übergeordnet als Orientierung dienen.

Im Einzelnen erfolgt eine Bewertung darüber hinaus nach den folgenden Kriterien:

- 1) Quantitative Kriterien
 - a. Veranstaltungsgröße
 - Anzahl der zu erwartenden Besucher*innen
 - b. Veranstaltungslänge
 - Anzahl der Veranstaltungstage
 - Anzahl der zu erwartenden Übernachtungen
 - c. Einzugsgebiet der Veranstaltung
 - Regional
 - National
 - International
- 2) Qualitative Kriterien
 - a. Veranstaltungsthema bildet mindestens eines der Themenfelder Technologie, Innovation, Nachhaltigkeit oder zukunftsfähige Trends ab
 - b. Veranstaltungsthema erfüllt somit den Zweck und das Ziel nach Ziffer 1 der Richtlinie
- 3) Wertschöpfungskriterien werden erfüllt
 - a. Steigerung der internationalen Bedeutung Hannovers
 - Veranstaltung mit internationaler Bedeutung
 - Stärkung der interkulturellen Kompetenz
 - b. Steigerung der Lebensqualität in der LHH
 - Nutzung einer nachhaltigen Mobilität
 - Quartiersnahe und hochwertige Veranstaltungsangebote
 - Identifikation der Bürger*innen mit der Veranstaltung
 - c. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der LHH
 - d. Schaffung sozialer Stabilität
 - Integration und Chancengleichheit werden berücksichtigt
 - Barrierefreiheit wird beachtet
 - e. Erhöhung des Steueraufkommens
 - f. Positive tangible Effekte entstehen durch die Besucher*innenausgaben
 - g. Positive intangible Effekte entstehen durch einen verbesserten Imagegrad Hannovers
- 4) Rahmenbedingungen sind erfüllt
 - a. Infrastrukturelle Ressourcen sind ausreichend
 - b. Saisonale Optimierung der Auslastung